

# **Allgemeine Reisebedingungen von AVENTERRA e.V.**

Bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Bestimmungen durch. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen ("Reisender") und dem Aventerra e.V., Libanonstr. 3, 70184 Stuttgart ("AVENTERRA e.V.") als Reiseveranstalter.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle Reiseverträge zwischen AVENTERRA e.V. und dem Reisenden, die bis 30.06.2018 abgeschlossen werden. Für alle ab 01.07.2018 abgeschlossenen Reiseverträge gelten die unten stehenden Allgemeinen Reisebedingungen.

## **2. Abschluss des Reisevertrages**

2.1 Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Internet) erfolgen kann, bietet der Reisende AVENTERRA e.V. den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der konkreten Reiseausschreibung, der Allgemeinen Leistungsbeschreibung zur Reise und dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch die die Anmeldung zu unterschreiben ist. Die vorherige schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten (gesetzlich berechtigter Inhaber des Sorgerechtes) ist für jeden minderjährigen Teilnehmer erforderlich, auch wenn dieser über einen anderen Teilnehmer angemeldet wurde. Jeder minderjährige Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte haben gegenüber AVENTERRA e. für Notfälle eine Kontaktperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.

2.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch AVENTERRA e.V. zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. AVENTERRA e.V. informiert den Reisenden über den Vertragsabschluss mit der schriftlichen Buchungsbestätigung.

2.3 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von AVENTERRA e.V. von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von AVENTERRA e.V. vor, an das er für 10 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt mit dem Inhalt dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende es innerhalb der genannten Frist annimmt, was auch durch Leistung der Anzahlung geschehen kann.

2.4 Bei der Anmeldung mehrerer Reisender durch einen einzelnen Reisenden hat der Anmeldende für die Vertragsverpflichtungen aller mit angemeldeten Reisenden wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## **3. Leistungen, Änderung der Reiseausschreibung, Preisänderung vor Vertragsschluss**

3.1 Die Leistungsverpflichtung von AVENTERRA e.V. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Reiseausschreibung in dem zur Reise gehörigen Prospekt unter Maßgabe sämtlicher, im Prospekt zur Reise enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von AVENTERRA e.V. nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von AVENTERRA e.V. hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von AVENTERRA e.V. herausgegeben wurden, sind für AVENTERRA e.V. und dessen Leistungsverpflichtungen nicht verbindlich.

3.4 AVENTERRA e.V. behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.5 AVENTERRA e.V. behält sich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält sich AVENTERRA e.V. vor, den Reisepreis anzupassen, wenn die vom Reisenden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Reisende ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen hinzuweisen.

#### **4. Anzahlung und Restzahlung**

4.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt 20 % des Reisepreises. Der Reisende kann Zahlungen auch im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzug leisten, wenn er bzw. sein Erziehungsberechtigter seine Bankverbindung und seine vollständige Adresse gegenüber AVENTERRA e.V. nennt und zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) nach der Vorlage von AVENTERRA e.V. erteilt hat und seine Einwilligung zum Einzug in diesem Lastschriftverfahren gibt. Als Vorabinformation des Reisenden („Pre-Notification“) gilt im Zweifel die Reisebestätigung als Vertragsdokument. Zwischen AVENTERRA e.V. und dem Reisenden wird eine Frist von zwei Tagen für die Vorabinformation vereinbart. Die An- und Restzahlungen werden dann entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Sicherungsschein dem Reisenden übergeben wurde, abgebucht, stets unter Wahrung der Frist für die Vorabinformation.

4.2 Die Restzahlung auf den Reisepreis ist, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann.

4.3 Wird der Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, ist AVENTERRA e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und den Reisenden mit Rücktrittskosten zu belasten, die sich an nachstehender Ziffer 8.2 orientieren, sofern der Reisende nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

#### **5. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss**

5.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von AVENTERRA e.V. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 Der Reisende kann im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn AVENTERRA e.V. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch AVENTERRA e.V. über die Änderung der Reiseleistung geltend zu machen.

#### **6. Preisanpassungen nach Vertragsschluss**

6.1 AVENTERRA e.V. behält sich ausdrücklich vor, Preisänderungen nach Abschluss des Reisevertrages im Falle der auch tatsächlich erst nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen - und bei Abschluss nicht vorhersehbaren - Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang vorzunehmen, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Reisenden und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Reisende unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.

6.2 Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises kann der Reisende kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn AVENTERRA e.V. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch AVENTERRA e.V. über die Preisänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch AVENTERRA e.V.**

7.1 Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl (MTZ) hingewiesen und wird diese nicht erreicht, kann AVENTERRA e.V. vom Vertrag zurücktreten, wenn er die MTZ in der Ausschreibung im Prospekt beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und er in der Reisebestätigung die MTZ und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und auf die Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen hat. Ein Rücktritt ist bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Reisenden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Reisenden umgehend erstattet.

7.2 Ist die Leistungserbringung für AVENTERRA e.V. aufgrund eines allein in der Person des Reisenden liegenden Grundes (z. B. Erkrankung) i.S.d. § 275 BGB unmöglich, so kann AVENTERRA e.V. die Leistungserbringung verweigern und den Reisenden ggf. von der Reise ausschließen. Wird ein Reisender, insbesondere ein Minderjähriger, aus diesem Grund ausgeschlossen, so haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen, dass der Minderjährige unverzüglich am Reiseort abgeholt wird. In diesem Fall behält AVENTERRA e.V. den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erlangt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 326 Abs. 2 BGB).

7.3 AVENTERRA e.V. kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder er sich sonst stark vertragswidrig verhält. Dabei behält AVENTERRA e.V. den Anspruch auf den Reise-preis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Die örtlichen Vertreter von AVENTERRA e.V. (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevoll-mächtigt, die Rechte von AVENTERRA e.V. für den Veranstalter wahrzunehmen und Abmahnungen oder Kündigungen auszusprechen. Allein reisende Minderjährige sind nach erfolgter Kündigung des Reisevertrages unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abzuholen.

## **8. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung**

8.1 Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird die Schriftform empfohlen. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AVENTERRA e.V.

8.2 Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, so kann AVENTERRA e.V. eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von AVENTERRA e.V. gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. AVENTERRA e.V. kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Eine pauschale Entschädigung kann wie folgt in einem Prozentsatz des Gesamtreisepreises, orientiert am Rücktrittszeitpunkt des Reisenden, verlangt werden.

### **Bei Flugpauschalreisen, Busreisen, Eigenanreise**

Bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
Vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %

Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	35 %
Vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt	50 %
Vom 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt	65 %
Bei Nichtantritt	90 %

### **Bei Schiffsreisen**

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	25 %
Vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	45 %
Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	60 %
Vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt	75 %
Bei Nichtantritt	95 %

Dem Reisenden steht es stets frei, nachzuweisen, dass AVENTERRA e.V. ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der jeweiligen Pauschalen entstanden ist. AVENTERRA e.V. behält sich vor, anstelle der jeweils anzuwendenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern und wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

8.3 Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchungen besteht nicht. Werden auf Wunsch des Reisenden dennoch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen der Reisettermine, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart einschließlich des Fahrzeugtyps oder -ausstattung bei Mietwagen oder Campmobilen) vorgenommen, kann AVENTERRA e.V. eine Umbuchungsentschädigung bis zu € 29,- pro Umbuchungsvorgang erheben. Der Reisende kann nachweisen, dass AVENTERRA e.V. kein oder nur ein geringerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist. Umbuchungen sind grundsätzlich nur bis zum 30. Tag vor Reisebeginn möglich. Danach können Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und nach gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden.

### **9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die AVENTERRA e.V. ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, vom Reisenden zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

### **10. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden, Gewährleistung, Ausschlussfrist für Ansprüche, Anzeige Gepäckverlust und -verspätung, Reiseunterlagen**

10.1 Der Reisende hat auftretende Mängel stets unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. AVENTERRA e.V. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. AVENTERRA e.V. kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

10.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb der vom Reisenden gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Reisenden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von AVENTERRA e.V. verweigert wird, oder, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

10.3 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

10.4 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber AVENTERRA e.V. unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Unabhängig von den genannten Fristen sind für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Abkommen Gepäckschäden oder Gepäckverzögerungen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder AVENTERRA e.V. gegenüber innerhalb der vorgenannten Monatsfrist anzuzeigen, wenn reisevertragliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden sollen. Reiseleiter sind nicht befugt, Reiseansprüche anzuerkennen.

10.5 Der Reisende ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich.

10.6 Hinsichtlich der Reiseunterlagen gilt, dass der Reisende AVENTERRA e.V. informiert, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in der von AVENTERRA e.V. genannten Frist erhält.

## **11. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

AVENTERRA e.V. ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Reisenden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht/steht die ausführende/n Fluggesellschaft/en zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss der Reiseveranstalter diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass der Reisende unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die Black List der EU (Schwarze Liste) ist auf der Internetseite [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf) und auf der Internetseite von AVENTERRA e.V. einsehbar.

## **12. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

12.1 AVENTERRA e.V. informiert Staatsangehörige des EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

12.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, der Reiseveranstalter hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten.

12.3 Der Reisende muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Reisende den Reiseveranstalter beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visum zu beantragen, so haftet AVENTERRA e.V. nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern er gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

## **13. Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters**

Die vertragliche Haftung von AVENTERRA e.V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Reisenden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit AVENTERRA e.V. für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den

Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reisenden und Reise beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlustes von Reisegepäck gegeben sind.

## **14. Verjährung**

Reisevertragliche Ansprüche des Reisenden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Reisenden weder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und AVENTERRA e.V. Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder AVENTERRA e.V. die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## **15. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die der Reisende AVENTERRA e.V. zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. AVENTERRA e.V. hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Dies gilt auch für alle Daten (Name, Vorname, Zustieg, Wohnort), die der Reisende etwa zur Veröffentlichung auf der Liste der Teilnehmer überlassen hat, die ein Mitreisender vor Reiseantritt erhält. Ist der Reisende mit der Veröffentlichung der genannten Daten auf der Teilnehmerliste nicht einverstanden, so hat er das Recht, gegen die Veröffentlichung auf der Liste gegenüber AVENTERRA e.V. bei Buchung oder bei Erhalt der Buchungsbestätigung oder später zu widersprechen. Auch im Übrigen hat der Reisende jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an die E-Mail-Adresse [info@aventerra.de](mailto:info@aventerra.de) kann er der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung jederzeit kostenfrei widersprechen. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

## **16. Schlussbestimmungen, Hinweise**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und AVENTERRA e.V. findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Reisende Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von AVENTERRA e.V. vereinbart. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten bereit, die der Reisende unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show...> findet. AVENTERRA e.V. nimmt nicht an einer Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist auch nicht gesetzlich verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

## **Allgemeine Reisebedingungen von AVENTERRA e.V.**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle Reiseverträge zwischen AVENTERRA e.V. und dem Reisenden, die ab 01.07.2018 geschlossen werden. Für Buchungen bis 30.06.2018 gelten sie nicht.

## **2. Abschluss des Reisevertrages**

2.1 Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Internet) erfolgen kann, bietet der Reisende AVENTERRA e.V. den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der konkreten Reiseausschreibung, der Allgemeinen Leistungsbeschreibung zur Reise und dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch die die Anmeldung zu unterschreiben ist. Die vorherige schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten (gesetzlich berechtigter Inhaber des Sorgerechtes) ist für jeden minderjährigen Teilnehmer erforderlich, auch wenn dieser über einen anderen Teilnehmer angemeldet wurde. Jeder minderjährige Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte haben gegenüber AVENTERRA e.V. für Notfälle eine Kontaktperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.

2.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch AVENTERRA e.V. zustande, über die AVENTERRA e.V. den Reisenden mit der Reisebestätigung informiert. Die Reisebestätigung wird dem Reisenden als Bestätigung des Reisevertrages auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. als Anhang einer E-Mail) ausgehändigt (in Papier nur im Falle des Vertragsschlusses nach Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von AVENTERRA e.V. von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von AVENTERRA e.V. vor, an das er für 10 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt mit dem Inhalt dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende es innerhalb der genannten Frist annimmt, was auch durch Leistung der Anzahlung geschehen kann, und sofern AVENTERRA e.V. auch bezüglich des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat.

2.3 Bei der Anmeldung mehrerer Reisender durch einen einzelnen Reisenden hat der Anmeldende für die Vertragsverpflichtungen aller mit angemeldeten Reisenden wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## **3. Leistungen**

3.1 Die Leistungsverpflichtung von AVENTERRA e.V. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Reiseausschreibung in dem zur Reise gehörigen Prospekt unter Maßgabe sämtlicher, im Prospekt zur Reise enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von AVENTERRA e.V. nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von AVENTERRA e.V. hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von AVENTERRA e.V. herausgegeben wurden, sind für AVENTERRA e.V. und dessen Leistungsverpflichtungen nicht verbindlich.

## **4. Anzahlung und Restzahlung**

4.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt 20 % des Reisepreises. Der Reisende kann Zahlungen auch im

SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzug leisten, wenn er bzw. sein Erziehungsberechtigter seine Bankverbindung und seine vollständige Adresse gegenüber AVENTERRA e.V. nennt und zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) nach der Vorlage von AVENTERRA e.V. erteilt hat und seine Einwilligung zum Einzug in diesem Lastschriftverfahren gibt. Als Vorabinformation des Reisenden („Pre-Notification“) gilt im Zweifel die Reisebestätigung als Vertragsdokument. Zwischen AVENTERRA e.V. und dem Reisenden wird eine Frist von zwei Tagen für die Vorabinformation vereinbart. Die An- und Restzahlungen werden dann entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Sicherungsschein dem Reisenden übergeben wurde, abgebucht, stets unter Wahrung der Frist für die Vorabinformation.

4.2 Die Restzahlung auf den Reisepreis ist, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 6.1 genannten Gründen abgesagt werden kann.

4.3 Wird der Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, ist AVENTERRA e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und den Reisenden mit Rücktrittskosten zu belasten, die sich an nach-stehender Ziffer 8.2 orientieren, sofern der Reisende nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

## **5. Änderungsvorbehalte des Veranstalters für Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsschluss, Rechte des Reisenden**

5.1 AVENTERRA e.V. behält sich vor, den Reisepreis nachträglich einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird AVENTERRA e.V. den Reisenden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den in diesem Absatz genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Preissenkung nach 5.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

5.2 Da der Vertrag unter 5.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 5.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für AVENTERRA e.V. führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von AVENTERRA e.V. zu erstatten. AVENTERRA e.V. darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten abziehen und hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.3 AVENTERRA e.V. behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden. AVENTERRA e.V. hat den Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

5.4 Erhebliche Vertragsänderungen: Übersteigt die in 5.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 %, kann AVENTERRA e.V. sie nicht einseitig vornehmen. AVENTERRA e.V. kann indes dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von AVENTERRA e.V. bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann AVENTERRA e.V. die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziffer 5.4 entsprechend, d. h. AVENTERRA e.V. kann dem Reisenden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer von AVENTERRA e.V. bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

5.5 AVENTERRA e.V. kann dem Reisenden in seinem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach 5.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die AVENTERRA e.V. nach Art. 250 § 10 EGBGB den Reisenden zu informieren hat.

5.6 Nach dem Ablauf einer von AVENTERRA e.V. nach 5.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

5.7 Tritt der Reisende nach 5.4 vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt. Nimmt der Reisende das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Reise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651m BGB entsprechend; ist sie von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für AVENTERRA e.V. mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

## **6. Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände**

6.1 AVENTERRA e.V. kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn der Verein in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens seine Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt ist von AVENTERRA e.V. bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Reisenden zu erklären.

6.2 AVENTERRA e.V. kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn AVENTERRA e.V. aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall hat AVENTERRA e.V. den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

6.3 Tritt AVENTERRA e.V. nach 6.1 oder 6.2 vom Vertrag zurück, so verliert der Verein den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Reisenden unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt von AVENTERRA e.V., zurückerstattet.

## **7. Kündigung des Reiseveranstalters wegen vertragswidrigen Verhaltens des Reisenden**

AVENTERRA e.V. kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung von AVENTERRA e.V. nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder der Reisende sich sonst stark vertragswidrig verhält. Dabei behält AVENTERRA e.V. den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

## **8. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen**

8.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Reisenden bei AVENTERRA e.V.

8.2 Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert AVENTERRA e.V. den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch vom Reisenden eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen von AVENTERRA e.V. und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Pauschaliert kann AVENTERRA e.V. daher eine Entschädigungspauschale in Prozent des Reisepreises je nach Rücktrittszeitpunkt des Reisenden wie folgt verlangen:

### **Bei Flugpauschalreisen, Busreisen, Eigenanreise**

Bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
Vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	35 %
Vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt	50 %
Vom 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt	65 %
Bei Nichtantritt	90 %

### **Bei Schiffsreisen**

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	25 %
Vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	45 %
Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	60 %
Vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt	75 %
Bei Nichtantritt	95 %

Dem Reisenden steht es stets frei, nachzuweisen, dass AVENTERRA e.V. ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der jeweiligen Pauschalen entstanden ist. Ist AVENTERRA e.V. infolge eines Rücktrittes des Reisenden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, so hat der Verein unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt des Reisenden Rückzahlung an diesen zu leisten.

8.3 Abweichend von 8.2 kann AVENTERRA e.V. keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

8.4 Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchungen besteht nicht. Werden auf Wunsch des Reisenden dennoch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen der Reisettermine, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart einschließlich des Fahrzeugtyps oder -ausstattung bei Mietwagen oder Campmobilen) vorgenommen, kann AVENTERRA e.V. eine Umbuchungsentschädigung bis zu € 29,- pro Umbuchungsvorgang erheben. Der Reisende kann nachweisen, dass AVENTERRA e.V.

kein oder nur ein geringerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist. Umbuchungen sind grundsätzlich nur bis zum 30. Tag vor Reisebeginn möglich. Danach können Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und nach gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden.

## **9. Obliegenheiten des Reisenden, Abhilfe, Kündigung, Reiseunterlagen**

9.1 Der Reisende hat auftretende Mängel stets unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. AVENTERRA e.V. kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. AVENTERRA e.V. kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann AVENTERRA e. V. die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat AVENTERRA e. V. Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

9.2 Soweit AVENTERRA e.V. infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige des Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen.

9.3 Wird eine Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb der vom Reisenden gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist durch den Reisenden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von AVENTERRA e.V. verweigert wird, oder, wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

9.5 Der Reisende ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich.

9.6 Hinsichtlich der Reiseunterlagen gilt, dass der Reisende AVENTERRA e.V. informiert, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in der von AVENTERRA e.V. genannten Frist erhält.

## **10. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

AVENTERRA e.V. ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Reisenden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht/stehen die ausführende/n Fluggesellschaft/en zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss der Reiseveranstalter diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass der Reisende unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die Black List der EU (Schwarze Liste) ist auf der Internetseite [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_en) und auf der Internetseite von AVENTERRA e.V. einsehbar.

## **11. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

11.1 AVENTERRA e.V. informiert den Reisenden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

11.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, der Reiseveranstalter hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten.

11.3 Der Reisende muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Reisende AVENTERRA e.V. beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visum zu beantragen, so haftet AVENTERRA e.V. nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern er gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

## **12. Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters**

Die vertragliche Haftung von AVENTERRA e.V. für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Für alle gegen AVENTERRA e.V. gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung für Schäden, die keine Körperschäden sind, und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist die Haftung von AVENTERRA e.V. ebenfalls auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlustes von Reisegepäck oder nach sonstigen internationalen Übereinkommen gegeben sind.

## **13. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die der Reisende AVENTERRA e.V. zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. AVENTERRA e.V. hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Dies gilt auch für alle Daten (Name, Vorname, Zustieg, Wohnort), die der Reisende etwa zur Veröffentlichung auf der Liste der Teilnehmer überlassen hat, die ein Mitreisender vor Reiseantritt erhält. Ist der Reisende mit der Veröffentlichung der genannten Daten auf der Teilnehmerliste nicht einverstanden, so hat er das Recht, gegen die Veröffentlichung auf der Liste gegenüber AVENTERRA e.V. bei Buchung oder bei Erhalt der Buchungsbestätigung oder später zu widersprechen. Auch im Übrigen hat der Reisende jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an die E-Mail-Adresse [info@aventerra.de](mailto:info@aventerra.de) kann er der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung jederzeit kostenfrei widersprechen. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

## **14. Schlussbestimmungen, Hinweise**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und AVENTERRA e.V. findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Reisende Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von AVENTERRA e.V. vereinbart. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten bereit, die der Reisende unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. AVENTERRA e.V. nimmt nicht an einer Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist auch nicht gesetzlich verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

Reiseveranstalter ist:

AVENTERRA e.V.

Kinder- und Jugendfreizeiten, Studienreisen, Erlebnispädagogik

gemeinnütziger Verein

Libanonstr. 3

70184 Stuttgart Germany

Telefon: 0711 / 470 42 15

Fax: 0711 / 470 42 18

Email: [info@aventerra.de](mailto:info@aventerra.de)

Homepage: [www.aventerra.de](http://www.aventerra.de)

eingetragener Verein Amtsgericht Stuttgart VR 6882

Vertretungsberechtigt: Peter Schrey (geschäftsführender Vorstand)

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung

Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: UNION Versicherungsdienst GmbH, 32754 Detmold,

räumlicher Geltungsbe-reich der Versicherung: weltweit

Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe Ziffer 16 oben und Ziffer 14 unten).

Copyright © Aventerra e.V. Stuttgart